

An die
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 29.04.2022

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität
und Planung
am Donnerstag, dem 12.05.2022, um 14:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Mobilität und Planung

**am Donnerstag, dem 12.05.2022, um 14:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung

- | | | |
|----------|--|-----------------|
| 3 | Anschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben | 086/2022 |
| 4 | Finanzielle Auswirkungen der Energiepreiserhöhung auf den ÖPNV | 094/2022 |
| 5 | MobiTicket 2023 | 084/2022 |
| 6 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen und dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) sowie den Kreisen Coesfeld und Warendorf zur Übertragung von Aufgaben nach dem ÖPNV-Gesetz | 085/2022 |
| 7 | Direktvergabe der RVM – Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh | 093/2022 |

Im Kreishaus gilt bis zum Betreten des Sitzungsraumes die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Das Tragen einer medizinischen Maske während der Sitzung wird empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Guido Gutsche
Vorsitzender

beglaubigt:

gez.

Dr. Herbert Bleicher
Schriftführer

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 086/2022
--	------------------------

Betreff:

Anschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	12.05.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	03.06.2022
Kreistag Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	10.06.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010610	Bez. Haushaltssteuerung
Finanzielle Auswirkungen s. Erläuterungen		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Warendorf beauftragt die RVM, einen Wasserstoff- und drei Elektrobusse zu beschaffen. Diese sollen auf Linien im Kreis Warendorf zum Einsatz kommen und vier konventionelle Dieselbusse ersetzen.
2. Der Kreis Warendorf trägt die jährlichen Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 149.000 € bis 177.000 € über die Kreisergebnisrechnung der RVM.
3. Die RVM prüft und beantragt in Abstimmung mit der Verwaltung die Möglichkeiten des Einsatzes von Fördermitteln für die Anschaffung und den Betrieb des einen Wasserstoffbusses und der drei Elektrobusse.

Erläuterungen:

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein Modellprojekt zur Entwicklung einer umweltverträglichen Mobilität, das auch im Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus mit einer hohen Priorität enthalten ist. Der Kreis Warendorf und das kommunale Unternehmen RVM können im Bereich der Wasserstoff- und E-Mobilität und im Hinblick auf die angestrebte Dekarbonisierung des ÖPNVs insofern eine Vorreiterrolle einnehmen und Impulse in Richtung anderer Marktteilnehmer im Verkehrsbereich senden.

Im Kreistag wurde am 07.05.2021 die Anschaffung von zwei Wasserstoffbussen beschlossen. Unter Berücksichtigung einer 80 %-Bundes-Fahrzeugförderung wurden die Mehrkosten zwischen 151.000 und 201.000 TEUR angegeben.

Abweichend von dem Beschluss vom 07.05.2021 sollen jetzt 1 Wasserstoff- und 3 E-Busse bestellt werden. Durch den Einsatz der vier Busse im Kreis Warendorf kann die Dekarbonisierung schneller erfolgen und mit jährlich ca. 364 t CO₂ doppelt so viel CO₂ eingespart werden wie mit dem ursprünglichen Beschluss. Die bisher schon guten Feinstaub- und NO_x-Werte der Diesel-Euro6-Busse werden durch den Betrieb der Wasserstoff- und E-Busse nochmals verbessert, da diese überhaupt keine Emissionen ausstoßen. Weiterhin sind Wasserstoff- und E-Busse leiser als Dieselse.

Bei der Bundesfahrzeugförderung erhielten deutschlandweit nur wenige Unternehmen eine Förderung. Da auch die RVM nicht gefördert wurde, wurden die Wasserstoffbusse nicht bestellt.

Die Entwicklung bei Bussen mit alternativen Antrieben ist sehr dynamisch. Die Batterieleistungen der E-Busse haben in der letzten Zeit erheblich zugenommen. So hatte die Schwestergesellschaft RLG einen E-Bus im Testbetrieb, welcher mit einer Batterieladung eine Reichweite von 405 km erreichte. Da solche Laufleistungen aber noch nicht der Standard sind, kalkulieren wir bei den E-Bussen aktuell Laufleistungen zwischen 200 und 250 km.

Durch Anpassung der Busumläufe könnte in den langen Umläufen einmal täglich eine ca. 45-minütige Standzeit eingeplant werden. In dieser Zeit könnten im Busbahnhof Beckum die E-Busse mit Schnellladestationen zwischengeladen werden.

Im Kreis Warendorf werden von der RVM aktuell 21 Busse eingesetzt. Davon würden nach Einsatz des Wasserstoff- und der E-Busse in ca. zwei Jahren bereits knapp 20 % der RVM-Flotte emissionsfrei unterwegs sein.

Da der Betrieb von E-Bussen erheblich günstiger ist, wird vorerst der Umstieg von der Diesel- auf die E-Technologie empfohlen. Dadurch können gleich drei geförderte E-Busse angeschafft werden. Zusätzlich soll aber auch ein Wasserstoffbus zur Erprobung dieser Technologie im Kreis Warendorf angeschafft werden. Dieser soll vorerst an der Westfalen-Tankstelle in Amelsbüren betankt werden.

Folgekosten Wasserstoffbus

Die Mehrkosten für die Anschaffung und den Betrieb von einem 12m-Wasserstoffbus liegen bei einem angenommenen Wasserstoffpreis von derzeit 8,00 Euro netto pro kg bei ca. 71.000 € pro Jahr.

Hierin sind die höhere Abschreibung (trotz 80 % Förderung der höheren Investitionskosten), die jährlichen laufabhängigen Kosten und der Betankungsaufwand in Amelsbüren enthalten. Sollte nur die Landesförderung in Höhe von 60 % der Mehrkosten der Investition zum Tragen kommen, belaufen sich die Mehrkosten auf 78.000 € pro Jahr.

Folgekosten E-Busse

Die Mehrkosten für die Anschaffung und den Betrieb der drei E-Busse betragen ca. 78.000 € pro Jahr. Hierin sind die höhere Abschreibung (trotz 80 % Förderung der höheren Investitionskosten) und die jährlichen laufabhängigen Kosten enthalten. Sollte nur die Landesförderung in Höhe von 60 % der Mehrkosten der Investition zum Tragen kommen, belaufen sich die Mehrkosten auf 99.000 € pro Jahr.

Mehrkosten gesamt:

Die gesamten Mehrkosten betragen ca. 149.000 € pro Jahr für einen Wasserstoff- und drei E-Busse bei einer 80 % Förderung der Mehrkosten der Investition und 177.000 € pro Jahr bei einer 60 % Förderung.

Diese Kosten für vier emissionsfreie Busse liegen noch unter den ursprünglich kalkulierten Kosten für die zwei Wasserstoffbusse, die sich bei einer angenommenen Förderung von 80 % auf 151.000 € bis 201.000 € belaufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlüsse haben keine Auswirkungen auf den Haushalt 2022, da die Lieferung der Fahrzeuge voraussichtlich erst in den Jahren 2023/2024 erfolgen wird. Abhängig vom Beratungsergebnis sind die Mehraufwendungen ab dem Jahr 2023 zu veranschlagen.

Der Geschäftsführer der RVM, Herr André Pieperjohanns, wird in der Sitzung zu dieser Vorlage berichten.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 094/2022
--	------------------------

Betreff:

Finanzielle Auswirkungen der Energiepreiserhöhung auf den ÖPNV

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	12.05.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120210 010610	Bez. ÖPNV Haushaltssteuerung
Finanzielle Auswirkungen s. Erläuterungen		

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Der Angriff Russlands auf die Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen haben starke Auswirkungen auf den Energiesektor. Die ohnehin schon in den vorangehenden Monaten hohen Energiepreise kletterten innerhalb kurzer Zeit auf Rekordniveau. Die seitdem zu verzeichnenden leichten Preisrückgänge stellen keine gravierende Erholung der Märkte dar. Neben den Dieselpreisen sind auch andere deutliche Kostenerhöhungen für den ÖPNV festzustellen.

Insgesamt liegen die Energiepreise deutlich über den Werten, welche die Verkehrsunternehmen für die Kalkulationen laufender Verträge angesetzt haben. Dies hat erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und insbesondere deren Liquidität.

Die hohen Energiepreise könnten auf der anderen Seite dazu führen, dass mehr Kundinnen und Kunden den ÖPNV nutzen, da sich die Erhöhung der Energiepreise noch nicht auf die aktuellen ÖPNV-Tarife auswirkt. Es ist derzeit allerdings noch nicht einzuschätzen, in wie weit dadurch erzielte Mehreinnahmen die Mehrausgaben für Energie kompensieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Fahrgeldmehreinnahmen die Fördermittel aus dem ÖPNV-Corona-Rettungsschirm analog reduzieren.

Für den Kreis Warendorf ergeben sich somit in Folge der Energiepreiserhöhung deutliche Mehrausgaben beim ÖPNV. Diese lassen sich untergliedern in:

a) Kosten für das kommunale Verkehrsunternehmen RVM

Kostenerhöhungen ergeben sich sowohl für den RVM-eigenen Fuhrpark als auch von deren Subunternehmen. Nach einer Kalkulation der RVM, die von einem erhöhten Verlustausgleich von ca. 190.000 € pro Jahr je 0,10 € höherem durchschnittlichen Dieselpreis ausgeht. Bei einem durchschnittlichen Anstieg des Dieselpreises von den geplanten 1,10 € auf bspw. 1,50 € netto je Liter würde sich der diesjährige Verlustausgleich des Kreises Warendorf für die RVM um 760.000 € erhöhen.

b) Kosten für öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) mit anderen Verkehrsunternehmen

Der Kreis Warendorf hat mit drei weiteren Verkehrsunternehmen (VG Breitenbach, Fa. Bils, Westfalen Bus GmbH) ÖDAs zur Erbringung von Verkehrsleistungen. Im Rahmen dieser Verkehrsverträge erhalten die Verkehrsunternehmen vom Kreis Warendorf vereinbarte Zahlungen, die unabhängig von den Fahrgeldeinnahmen sind. Die Höhe der Zahlungen werden über Preisgleitklauseln und Preisindices (z. B. für Dieselkraftstoff) jährlich angepasst. Daraus folgt, dass die erhöhten Dieselpreise nach den für das aktuelle Jahr vereinbarten Abschlagszahlungen erst im Folgejahr zu deutlich höheren Kostenbeiträgen für die ÖDAs führen.

c) Kosten für eigenwirtschaftliche Verkehre

Im Kreis Warendorf werden einzelne Linienbündel eigenwirtschaftlich betrieben. Das Verkehrsunternehmen Westfalen Bus hat mitgeteilt, dass einzelne Subunternehmen an sie herangetreten sind, da sie aufgrund der hohen Energiepreise den Verkehr ggf. nicht aufrechterhalten können und auf finanzielle Hilfen angewiesen ist.

Der Zweckverband Ruhr-Lippe (ZRL) hat das Beratungsunternehmen Ernst & Young beauftragt, zu prüfen, wie mit dieser Problematik bei eigenwirtschaftlichen Verkehren umgegangen werden kann, da sich die Thematik bundesweit stellt. Ähnliche Hinweise wie die von Westfalen Bus sind an diverse Aufgabenträger in NRW und bundesweit gegeben worden.

Als zu priorisierende Option werden vorgezogene Auszahlungen von z. B. Mitteln aus den ÖPNV-Pauschalen oder von Mitteln aus dem Corona Rettungsschirm vorgeschlagen, um die Liquidität der Unternehmen zu sichern. Als Bedingung zur Auszahlung wäre eine Zusicherung der Verkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt erforderlich.

Als Instrument für den langfristigen Ausgleich der gestiegenen Kosten verbleibt voraussichtlich nur die Option des „Not-ÖDAs“. Hiermit könnte der Betrieb für längstens 2 Jahre gesichert werden.

Auswirkungen der Energiepreise auf die Tarifentwicklung

Neben dem Anstieg der Energiepreise haben sich die Kosten der Verkehrsleistungen im ÖPNV auch durch die steigende Inflation sowie die mit der Corona-Pandemie einhergehende verringerte Nutzung des ÖPNV deutlich erhöht und die wirtschaftliche Situation der Verkehrsunternehmen verschlechtert.

Vor diesem Hintergrund und auf Initiative einiger eigenwirtschaftlich tätiger Verkehrsunternehmen wird auch über tarifliche Reaktionen auf diese Entwicklung diskutiert. So wird derzeit überlegt, die Ticketpreise im Rahmen einer Tarifmaßnahme bereits zum 01.01.2023 anstatt zum 01.08.2023 anzupassen.

Nach den geltenden Regelungen in der Tarifgemeinschaft Münsterland und beim WestfalenTarif wird der Tarif jährlich in Anlehnung an die inflationsbedingte Kostensteigerung angepasst. Allgemein wird erwartet, dass nach diesem Prinzip die Preise für Tickets zum nächsten regulären Termin am 01.08.2023 dementsprechend deutlich steigen werden. Eine zwischenzeitliche Preisanpassung zum 01.01.2023 würde diesen Preissprung in zwei Schritten mit gemäßigten Preiserhöhungen aufteilen und eine vorzeitige Entlastung für die Verkehrsunternehmen bewirken.

Diskutiert wird eine Tarifanpassung um rund 3 Prozent. Dabei sind keine strukturellen Verschiebungen innerhalb des Tarifangebotes vorgesehen. Tendenziell sollen die Barverkäufe mehr belastet werden als die Zeitkarten.

Eine Umsetzung sollte möglichst einheitlich in ganz Westfalen erfolgen. Im Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) und beim NRW-Tarif erfolgt der Tarifwechsel ohnehin am 01.01. eines Jahres. Das Land NRW hat bereits signalisiert, dass eine

Zwischen-Tarifmaßnahme mit dem Rettungsschirm vereinbar sei, wenn es eine realistische Tarifmaßnahme ist.

Der Vorschlag aus der Tarifgemeinschaft Münsterland, die Tarifmaßnahme bereits zum 01.08.2022 zu ändern und das Preisniveau zu erhöhen, kann nicht mehr umgesetzt werden. Auch eine Anpassung in den Zwischenmonaten bis zum 01.01.2023 würde einem einheitlichen Wechsel entgegenstehen.

Da sich weder die kurz- bis mittelfristige Energiepreisentwicklung noch die daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten/-notwendigkeiten aufgrund der unklaren bzw. im ständigen Fluss befindlichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen abschließend beurteilen lassen, wird über ggf. weitere (neue) Entwicklungen im Ausschuss mündlich berichtet.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 084/2022
--	------------------------

Betreff:

MobiTicket 2023

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	12.05.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	03.06.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120210	Bez. ÖPNV
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 13	Bez. Zuwendungen u. allg. Umlagen Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen
Betrag für den Zweck veranschlagt:	für 2023: 02	400.000 EUR
	für 2023: 13	500.000 EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Förderantrag für das MobiTicket für das Jahr 2023 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) wurden bis zum 31.12.2025 verlängert. Daher soll, wie in den vergangenen Jahren, auch für das Jahr 2023 ein entsprechender Antrag gestellt werden. Der Antrag für das Jahr 2023 muss bis zum 15.09.2022 gestellt werden.

Das MobiTicket wurde als vergünstigtes Ticket für Bezieher von Sozialleistungen münsterlandweit zum 01.01.2016 eingeführt. Zum 01.02.2018 erfolgte durch Beschluss des Kreisausschusses vom 08.12.2017 eine Anpassung der Rabattierung des Tickets auf 50 % für alle Tickets. Diese wurde zum 01.02.2018 umgesetzt.

Ab dem 01.01.2023 sollen wie in den letzten vier Jahren wieder folgende Tickets angeboten werden:

<p>FunAbo</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Kinder und Jugendliche von 6 – 20 Jahren • gilt montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14 Uhr und am Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeiteinschränkung • Fahrtmöglichkeit im gesamten Münsterland • Preis: 16,60 € / Monat (Anteil Kreis: 8,30 €)
<p>Abo</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne zeitliche Einschränkung • Preisstufe Umwelt (A): 39,20 €/Monat (Anteil Kreis: 19,60 €) Städte Ahlen und Warendorf • Preisstufe 1M: 53,00 €/Monat (Anteil Kreis: 26,50 €) • Preisstufe 2M: 66,90 €/Monat (Anteil Kreis: 33,45 €) • Preisstufe 3M: 89,70 €/Monat (Anteil Kreis: 44,85 €)
<p>9 Uhr Abo</p> <ul style="list-style-type: none"> • gilt montags – freitags ab 9 Uhr, am Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeiteinschränkung • Preisstufe Umwelt (A): 43,20 € / Monat (Anteil Kreis: 21,60 €) Städte Ahlen und Warendorf • Preisstufe 1M: 41,20 €/Monat (Anteil Kreis: 20,60 €) • Preisstufe 2M: 52,40 €/Monat (Anteil Kreis: 26,20 €) • Preisstufe 3M: 62,20 €/Monat (Anteil Kreis: 31,10 €)
<p>60plus Abo</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Personen ab 60 Jahren • gilt montags – freitags ab 8 Uhr, am Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeiteinschränkung • Preis: 46,50 €/Monat (Kreis Warendorf) – (Anteil Kreis: 23,25 €) • Preis: 58,00 €/Monat (Netz Münsterland) – (Anteil Kreis: 29,00 €)
<p>Mit diesen Zeitkarten kann man günstige Anschlusstickets erwerben. Den Preisen liegt der WestfalenTarif (gültig ab 01.08.2022) zugrunde.</p>

Das Land NRW hat das MobiTicket im Kreis Warendorf im Jahr 2021 mit 402.035,79 € gefördert. Da sich die Gesamtkosten coronabedingt nur auf ca. 337.000 € beliefen, können die nicht verwendeten Fördermittel in Höhe von 65.000 € im ersten Halbjahr 2022 weiterhin verwendet werden.

Im Vor-Corona-Jahr 2019 wurden rund 1.597 Abos pro Monat von den Anspruchsberechtigten abgeschlossen. Pandemiebedingt sank die durchschnittliche Anzahl im Jahr 2020 auf 1.267 und im Jahr 2021 auf 992 Tickets im Monat.

Im Jahr 2022 wurden bis einschließlich März 1.009 Tickets monatlich ausgegeben und es sind durchschnittliche Kosten in Höhe von 29.186 € monatlich entstanden.

Bei gleichbleibender Nachfrage würden sich in diesem Jahr die Kosten auf ca. 350.000€ belaufen. Mit sinkender Inzidenz ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach dem MobiTicket im Laufe des Jahres wieder steigen wird. Die Gesamtkosten beliefen sich in den letzten drei Jahren wie folgt:

2019: 550.000 €

2020: 427.000 €

2021: 337.000 €

2022: 350.000 € (Prognose)

Für das Jahr 2023 wird bei einer erwarteten coronabedingten Entspannung von einer weiter anziehenden Nachfrage ausgegangen, so dass sich die Kosten wieder auf einem Niveau zwischen den Werten 2019/2020 einpendeln könnten. Der geplante Aufwand orientiert sich deshalb an einem Mittelwert dieser beiden Jahre und ist auf 500.000 € aufgerundet worden.

Für das Förderjahr 2023 ist bei einer ähnlichen Nachfrage und Zuwendung des Landes wie in 2019/2020 mit einem Fehlbetrag zu rechnen. Die Höhe des Defizits ist derzeit noch nicht bezifferbar, war jedoch in den letzten Jahren stark rückläufig. Die RVM hat mitgeteilt, dass der Fehlbetrag wie in den vorangegangenen Jahren durch die erwarteten Mehreinnahmen gedeckt werden kann.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 085/2022
--	------------------------

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen und dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) sowie den Kreisen Coesfeld und Warendorf zur Übertragung von Aufgaben nach dem ÖPNV-Gesetz

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	12.05.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	03.06.2022
Kreistag Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	10.06.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120210	Bez. ÖPNV
Finanzielle Auswirkungen s.Erläuterungen		

Beschlussvorschlag:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf und dem Zweckverband SPNV Münsterland auf dem Gebiet des ÖPNV vom 01.09.2012 wird – unter teilweiser Aufhebung sowie dem Beitritt des Kreises Steinfurt zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – entsprechend des beigefügten Entwurfs geändert.
2. Dem beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Coesfeld und Warendorf wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den anderen Vertragspartnern, die Genehmigung der Vereinbarungen unter Ziffern 1 und 2 bei der Bezirksregierung Münster einzuholen.
4. Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle beteiligten Vertragsparteien die vorgenannten Beschlüsse fassen.

Erläuterungen:

Kernpunkte der Umstrukturierung

Durch die erfolgte Neuorganisation des ZVM hat sich auch die Notwendigkeit ergeben, über die Strukturen der Facheinheit Bus des ZVM nachzudenken. Deshalb soll der ZVM Bus aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Themas Mobilität neu ausgerichtet werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Aufnahme des Kreises Steinfurt, mit der wieder ein ÖPNV aus einem Guss in den Münsterlandkreisen möglich wird. Hierdurch wird die interkommunale Zusammenarbeit beim Thema Mobilität sowohl auf der Ebene des ZVM als auch des ZVM Bus gestärkt. Einzelne Aufgaben wie zum Beispiel die Planung und Konzipierung von Buslinien und deren Ausschreibung können dafür aufgrund der hohen Abstimmungsbedarfe in die Kreishäuser BOR, COE und WAF zurückverlagert werden. Sehr spezifische Aufgaben wie das Erlös- und Fördermittelmanagement sollen zentral beim ZVM Bus verbleiben und zukünftig für die vier Münsterlandkreise BOR, COE, ST und WAF gemeinsam bearbeitet werden. Die wesentlichen Vorteile der Umstrukturierung sind die schnellere und passgenauere Abstimmung der kreisspezifischen Busverkehre, die weitere Nutzung von Synergien bei gemeinsamen Themen zur Sicherstellung einer münsterlandweiten Einheitlichkeit und die Einsparpotenziale bei Sach- und Personalkosten.

Die Kreise Borken, Coesfeld und Warendorf haben dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM, heute Zweckverband Mobilität Münsterland) im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit dem 01.09.2012 mit der Wahrnehmung von Aufgaben des ÖPNVs beauftragt. Ziel dieser Zusammenarbeit ist eine Bündelung von Fachkompetenz und eine effiziente Aufgabenwahrnehmung. Zudem sollen Synergiepotenziale mit dem ZVM genutzt werden.

Der ZVM hat zur Aufgabenerledigung einen Fachbereich ZVM Bus eingerichtet. Dessen Aufgaben beinhalten verschiedene Themen im Bereich des Busverkehrs:

- Recht und Finanzen
- Angebotsplanung/IT
- Leistungsvergabe/Berichtswesen
- Kommunikation/Qualitätssteuerung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht nur eine Mandatierung zur operativen Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft vor. Die abschließende Bescheidung von Fördermitteln, die Verwaltung der Fördermittel im Kreishaushalt, der förmliche Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung und die Bestellung von Verkehrsleistungen verbleiben bei den Kreisverwaltungen. Den jeweiligen Kreistagen obliegen weiterhin die strategischen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV (z. B. Nahverkehrsplanung).

Vier der derzeit acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZVM Bus werden von den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf entsendet, vier sind unmittelbar beim ZVM beschäftigt, zwei davon befristet für das Projekt Bürgerlabor Mobiles Münsterland (BüLaMo). Seit dem Wechsel des ZVM Bus Geschäftsführers Ende April 2021 übernehmen vorübergehend die Verkehrsdezernenten in geteilter Führung die Leitung des Fachbereichs.

Gem. § 3 Abs. 4 der Vereinbarung wird durch eine Trennungsrechnung im Haushalt des ZVM gewährleistet, dass die Personal- und Sachkosten des Fachbereichs Bus innerhalb des ZVM nur von den mandatierenden Kreisen getragen werden. Die Aufteilung der Kosten des ZVM Fachbereichs Bus unter den drei Kreisen erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip. Der Kreis Steinfurt nimmt regelmäßig ebenfalls Leistungen vom ZVM Bus ab und vergütet diese auf Grundlage einer Vollkostenrechnung.

Um nach der Aufgabenbündelung des SPNV beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und der damit verbundenen Neuausrichtung des ZVM klare Zuständigkeiten, Finanzierungen, Schnittstellen und Kommunikationswege zu erhalten, sind in den vergangenen Monaten Schritt für Schritt alle Aufgaben, die der ZVM Bus für das gesamte Verbandsgebiet erledigt hat, auf den ZVM Bereich Mobilität übertragen worden. Dies waren insbesondere:

- Umsetzung von verkehrsunternehmensübergreifenden Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen (insbesondere bei größeren Projekten der Umsetzung der Nahverkehrspläne)
- Kontinuierliche Begleitung von Maßnahmen zur Kundeninformation (Fahrplanauskunft über Internet, Telefon, große Fahrplanhefte etc.)
- Erarbeitung von Stellungnahmen aus ÖPNV-Sicht zu Planungen anderer Behörden (z. B. Nahverkehrsplanung anderer Aufgabenträger, Verkehrsplanungen des Landes)
- Fachliche Unterstützung im Bereich Tarif und Vertretung in den entsprechenden Gremien

In den letzten Jahren hat das Thema Mobilität – ÖPNV an Bedeutung gewonnen. Sowohl der Umfang des ÖPNV-Angebotes der Kreise ist deutlich gestiegen, als auch der diesbezügliche politische Gestaltungswille. Entsprechend ist auch kontinuierlich der Umfang des Abstimmungsbedarfes zwischen den Kreisen und dem ZVM Bus gestiegen. Dies hat dazu geführt, dass einzelne Teilaufgaben nicht mehr beim ZVM Bus, sondern zunehmend von einzelnen Kreisverwaltungen selbst erledigt werden.

Um auch weiterhin die ÖPNV-Aufgaben effizient wahrzunehmen, erscheint es notwendig, abstimmungsintensive Teilaufgaben auch strukturell in die Kreishäuser zurück zu verlagern. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entscheidungsreife Vorbereitung der Fortschreibung der Nahverkehrspläne
- Konzipierung von Linien und Linienbündeln, Konzipierung von Änderungen von Linien
- Vorbereitung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachungen, Vorbereitung und Veröffentlichung der Ausschreibungen einschließlich Verkehrsdurchführungsverträgen, Vorbereitung der Zuschlagserteilung, Betreuung Rechtsverfahren
- Vertragscontrolling einschließlich der Auftaktgespräche mit den Verkehrsunternehmen, Leistungskontrolle und Abrechnung der abgeschlossenen Verkehrsverträge
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Konzessionsanträgen hinsichtlich Linienverkehren nach §§ 42, 43 PBefG

- Inhaltliche Vorbereitung für die politischen Gremien der Kreise für Belange des ÖPNV
- Fahrgastinformation / Marketing für einzelne Linien mit Herausgabe von Minifahrplänen, Linienflyern usw.

Dabei gilt es die Digitalisierung zu nutzen (regelmäßige Videomeetings, gemeinsame cloudbasierte Lizenzen von Fachsoftware usw.), damit die Abstimmung und ein einheitliches Vorgehen im Münsterland sichergestellt werden.

Es gibt darüber hinaus ÖPNV-Aufgaben, die zur Erledigung von den Mitarbeitenden sehr stark spezialisierte Fachkenntnisse erfordern, die für einen einzelnen Kreis nur unzureichend genutzt werden könnten. Zudem wäre, wenn diese Aufgaben kreisspezifisch erledigt würden, eine Sicherstellung von Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall nicht möglich. Entsprechend wirtschaftlich ist die Belassung dieser Aufgaben beim ZVM Bus. Dies sind insbesondere:

- Durchführung und Begleitung notwendiger Datenerhebungen für die Nahverkehrspläne
- Qualitätsmanagement mit Umsetzung der von den Kreistagen formulierten Qualitätsansprüche, z. B. bei wettbewerblichen Verfahren, Kontrolle der Umsetzung von Qualitätsvorgaben, Organisation und Einsatz von Profitestern, Auswertung von Qualitätskontrollen
- Bearbeitung des Fördermanagements, z. B. Förderverfahren gemäß § 11 a ÖPNVG NRW, Förderung für Fahrgastinformation
- Bearbeitung des Erlösmanagements mit Einnahmemeldung, Monitoring Einnahmeentwicklung, Verhandlung und Prüfung Einnahmeaufteilung, Prüfung und Bearbeitung Anfragen der Tarifgemeinschaft, Berechnung Billigkeitsleistungen für Förderverfahren wie den ÖPNV-Rettungsschirm, Anspruchserhebung für Fremdnutzer

Zudem erscheint es sinnvoll und konsequent, wenn der Kreis Steinfurt Leistungen des ZVM Bus nicht nur punktuell in Anspruch nimmt, sondern dauerhaft. Deshalb wurden Gespräche mit dem Kreis Steinfurt geführt, seine auftragsbezogene Zusammenarbeit zugunsten einer gemeinsamen Aufgabenmandatierung aufzugeben. Die Kreisverwaltung Steinfurt legt der Politik ein entsprechendes Vorgehen zur Beschlussfassung vor.

Auch an die Stadt Münster wurde die Frage einer Zusammenarbeit im Bereich ZVM Bus gestellt. Die Stadt Münster sieht jedoch durch die Fokussierung auf den Stadtverkehr und die Übertragung der ÖPNV-Aufgaben auf die Stadtwerke Münster derzeit keine Synergievorteile.

Durch die Rückverlagerung von Aufgaben aus dem ZVM Bus in die Kreishäuser verkleinert sich der ZVM Bus personell trotz der ergänzenden Zusammenarbeit mit dem Kreis Steinfurt. Für den angestrebten neuen ZVM Bus werden deshalb in Abstimmung mit den Mitarbeitenden die Aufgaben teils neu zugeordnet. Außerdem wird abgestimmt, welche Personen für die einzelnen Kreisverwaltungen tätig werden. Alle Mitarbeitenden, die zukünftig nicht mehr für den ZVM Bus tätig sind, werden bei den Kreisverwaltungen in ihrem Fachgebiet weiter eingesetzt werden können.

Durch die Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld können die jeweils von den beiden Kreisen abgeordneten Mitarbeiter die Aufgabenfelder der Angebotsplanung und der

Leistungsvergabe sowie des Vertragscontrollings weiterhin wahrnehmen und ihr Knowhow gewinnbringend für die Vertragspartner einbringen und für die nächsten Jahre sicherstellen.

Der ZVM Bus ist bereits im April in die Räumlichkeiten des ZVM umgezogen, so dass Synergien im Bereich der Assistenz und der Finanzen genutzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Durch eine Gegenüberstellung der Kosten für das Gesamtteam des ZVM Bus (einschließlich Leitung und Verwaltung) für das Jahr 2020 und die möglichen Einsparpotenziale (Personal, Sachkosten Geschäftsstelle) beim ZVM Bus hat sich gezeigt, dass durch die Rücknahme von Aufgaben in die Kreishäuser und die Einrichtung einer notwendigen zusätzlichen Stelle im Bereich ÖPNV keine Mehrkosten für den Kreis Warendorf im Rahmen der Vereinbarung mit dem ZVM entstehen. Dies wird u. a. auch dadurch erreicht, dass die weiter gemeinsam zu tragenden Kosten mit dem Beitritt des Kreises Steinfurt zukünftig durch vier anstatt drei Partner geteilt werden.

Durch die Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Weiteres Vorgehen

Der geplante Beitritt des Kreises Steinfurt sowie die geänderte Aufgabenverteilung erfordern eine Änderung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld.

Alle vier Kreise behandeln die Thematik im gleichen Sitzungsturnus im Mai/Juni 2022, beim ZVM wird der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Verbandsversammlung am 09.06.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die fachliche und organisatorische Neustrukturierung soll zum 01.08.2022 umgesetzt werden.

Als Anlagen sind die Entwürfe der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beigelegt, die von der Bezirksregierung Münster als Kommunalaufsicht bereits vorgeprüft wurden.

Nach der Beschlussfassung sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird bei der Bezirksregierung die Auflösung der mandatierenden Vereinbarung vom 01.09.2012 angezeigt.

Anlagen:
ÖrV COE WAF
ÖrV ZVM Bus



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Coesfeld und Warendorf

Die Kreise

Coesfeld, vertreten durch den Landrat

und

Warendorf, vertreten durch den Landrat

schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zurzeit gültigen Fassung:

Präambel

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf schließen parallel zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine mandatierende Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im ÖPNV mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM).

Damit wird die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung weiterentwickelt und den aktuellen Herausforderungen der Mobilität von heute angepasst. Über die in der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten münsterlandweit gemeinsam wahrzunehmenden Aufgabenfelder bestehen weitergehende Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung von einzelnen Kreisen als sinnvoll anzusehen ist, um vorhandenes fachliches Know-how zu erhalten, zu bündeln und Synergien zu heben.

Ergänzend und gleichzeitig zu der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem ZVM vereinbaren die Kreise Coesfeld und Warendorf daher Nachstehendes.

§ 1

Vertragsinhalt

(1) Die Kreise Coesfeld und Warendorf vereinbaren, folgenden Aufgaben gemeinsam zu erledigen.

1. Durchführung von Verfahren zur Vergabe von Verkehrsleistungen und Vorbereitung der Zuschlagserteilung
 - a. Vorbereitung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachungen, Vorbereitung und Veröffentlichung von Ausschreibungen, Betreuung von Rechtsverfahren, Auftaktgespräche

Verkehrsunternehmen, Überprüfung der Einhaltung von Verträgen (Vertragscontrolling), Abrechnung der geschlossenen Verkehrsverträge,

b. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Konzessionsanträgen hinsichtlich Linienverkehren nach §§ 42 und 43 PBefG

c. Inhaltliche Vorbereitung für die politischen Gremien der Kreise für die in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben

2. Planung und Umsetzung der Nahverkehrspläne und Angebotsplanungen durch

a. Planung von Linien und Linienbündeln und ihre Änderung im Betrieb und für Neuausschreibungen

b. Fahrplan- und Linienwegänderungen, Haltestellen

c. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

d. Maßnahmen und Projekte, die der Weiterentwicklung des ÖPNVs dienen.

(2) Die Aufgaben unter (1) Nr. 1 werden federführend vom Kreis Coesfeld bearbeitet, die Aufgaben unter (1) Nr. 2 vom Kreis Warendorf, jeweils im Umfang gemäß § 4 Absatz 2 und 3 für den anderen Kreis mit.

(3) Die politische Verantwortung für die vorgenannten Aufgaben obliegt auch weiterhin den jeweiligen Kreisen.

§ 2

Aufgabenerfüllung

(1) Die Kreise stimmen sich jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres über die im Folgejahr anstehenden Aufgaben ab, sofern sie planbar sind. Beim Einsatz und der Erledigung der Aufgaben ist auf die jeweils anderen Interessen in angemessenem Umfang Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Kreise benennen jeweils einen Ansprechpartner, der neben den für die Aufgabenerledigung zuständigen Mitarbeitenden als zentrale Ansprechperson gilt. Diese Ansprechpartner sollen für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diesen Vertrag betreffenden Arbeitsinhalte Sorge tragen.

(3) Die Kreise führen regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Gespräch über den Stand der im Arbeitsprogramm vereinbarten Inhalte.

(4) Die Kreise gewähren sich gegenseitige, digitale Zugriffsrechte für die in § 1 genannten Aufgabeninhalte.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Die Kreise sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 4

Finanzierung und Aufgabenorganisation

- (1) Die Kreise tragen die Personalkosten für die jeweiligen eigenen Mitarbeitenden selbst.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass die in § 1 genannten Aufgaben mit einem Stellenumfang von jeweils einer 1/3-Stelle für den jeweils anderen Kreis wahrgenommen werden können. Darüber hinaus gehende Aufgaben sind in eigener Regie der Kreise zu organisieren und zu finanzieren.
- (3) Die Kreise stimmen die Aufgaben und Tätigkeiten einvernehmlich ab, damit eine ausgeglichene Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 2 für den jeweils eigenen und anderen Kreis erreicht wird.

§ 5

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt für drei Jahre.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende die Vereinbarung schriftlich kündigt.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Bei Beendigung der Vereinbarung haben die Kreise die Unterlagen, sowohl digitale als auch papiergebundene gegenseitig herauszugeben, soweit sie die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung betreffen.
- (5) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses nach Satz 1.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung wird dadurch gefährdet. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.

Coesfeld, den __.__.2022

Warendorf, den __.__.2022

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Dr. Olaf Gericke

Landrat

Landrat

Ö 6

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Kreise

Borken, vertreten durch den Landrat

Coesfeld, vertreten durch den Landrat

Steinfurt, vertreten durch den Landrat

Warendorf, vertreten durch den Landrat

nachfolgend „Kreise“ genannt

und der Zweckverband Mobilität Münsterland, vertreten durch den Verbandsvorsteher

nachfolgend „ZVM“ genannt

schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zurzeit gültigen Fassung:

Präambel

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNVs. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen Umsetzung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet haben sie einen Zweckverband (ZVM) nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gebildet. Dieser hat seine Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs an den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) übertragen.

Die Aufgaben im Bereich des übrigen ÖPNVs nehmen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster in eigener Verantwortung wahr.

Aufgrund der Aufgaben des ZVM, z. B. bei der Koordination zwischen den SPNV- und ÖPNV-Angeboten, ergeben sich eine Reihe von Berührungspunkten zwischen den beiden Verkehrsträgern Bus und Bahn. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache, zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen und Synergieeffekten sowie mit dem Ziel der engeren Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern ÖPNV und dem ZVM schließen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf mit dem ZVM eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG.

Die Zusammenarbeit der Kreise und des ZVM der vergangenen Jahre soll auf Basis dieser Vereinbarung weiterentwickelt werden. Die Inhalte sind den aktuellen Rahmenbedingungen und Anforderungen im ÖPNV angepasst. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass der Klimaschutz, tarifliche Fragestellungen, die seit 2019/20 grassierende Pandemie und deren Auswirkungen auf den ÖPNV sowie der Wettbewerb im ÖPNV zusätzliche Anforderungen an die Aufgabenträger stellen.

§ 1

Vertragsinhalt

- (1) Auf Grundlage des § 3 Abs. 4 seiner Satzung übernimmt der ZVM die in § 2 dieser Vereinbarung genannten planerischen und organisatorischen Aufgaben, die den Kreisen gemäß § 3 ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) NRW als Aufgabenträger für den ÖPNV obliegen. Der ZVM führt diese Aufgaben im Rahmen dieser mandatierenden Vereinbarung im Namen der beauftragenden Kreise durch. Diese ermächtigen ihn, sie im Rahmen dieser Vereinbarung in für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 notwendigen Geschäften bis auf Widerruf außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die politische Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNVs obliegt auch weiterhin den jeweiligen Kreisen.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der ZVM die Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben:
 1. Kalkulation der Finanzierung umzusetzender Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich Tarifeinnahmen, Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW, Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG NRW sowie ggf. notwendiger zusätzlicher Zuschüsse),
 2. Leistungskontrolle und Abrechnung der abgeschlossenen Verkehrsverträge
 3. Bearbeitung der Förderverfahren gemäß § 11 Abs. 2 und § 11 a ÖPNVG NRW
- (2) Während der Laufzeit des Vertrages können Aufgaben wegfallen, hinzukommen oder sich Aufgabenschwerpunkte verschieben, insbesondere, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern oder sich der Aufgabenbereich der Kreise als Aufgabenträger ausdehnt, z. B. im Bereich der Lokal- und Schülerverkehre. Im Fall wesentlicher Vermehrung oder Verminderung des Arbeitsumfanges gegenüber dem derzeitigen Status wird über die Vertragskonditionen neu verhandelt.
- (3) Die interkommunale Zusammenarbeit von einzelnen Kreisen in weiteren Aufgaben des ÖPNVs bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Aufgabenerfüllung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung wird im ZVM ein Fachbereich Bus eingerichtet. Der Fachbereich Bus tritt nach außen unter dem Namen „ZVM Fachbereich Bus“ auf.
- (2) Aufgrund der thematischen Überschneidungen sollen insbesondere die Aufgabenbereiche Sekretariat und allg. Verwaltung einschließlich Haushalt auf mögliche Synergien mit dem ZVM überprüft und möglichst gemeinsam wahrgenommen werden.
- (3) Im Rahmen einer jährlichen Zielvereinbarung sind bis jeweils 31.10. eines Jahres für das Folgejahr die grundsätzlichen Aufgaben und Projekte in Form eines Arbeitsprogramms mit einem Wirtschafts-

und Stellenplan mit den Kreisen festzulegen. Abweichungen vom Arbeitsprogramm und Budget sind frühzeitig abzustimmen.

- (4) Der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung des ZVM wird die Bereiche Bus und Mobilität getrennt ausweisen. Die im Haushaltsplan für den Bereich Bus ausgewiesenen Gesamtkosten und insbesondere die Personalkosten werden auf einvernehmlichen Vorschlag der mandatierenden Kreise von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossen.
- (5) Die Kreise können einvernehmlich Mitarbeitende an den „ZVM Fachbereich Bus“ abordnen oder stellen. Änderungen im Personalbereich werden zukünftig über den Stellenplan des Zweckverbandes erfolgen.
- (6) Die Kreise benennen für die Abstimmung mit dem ZVM ständige Ansprechpartner in der Kreisverwaltung. Diese Ansprechpartner sollen für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diesen Vertrag betreffenden Arbeitsinhalte Sorge tragen.
- (7) Der ZVM sichert die sorgfältige Bearbeitung der anfallenden Aufgaben zu. Über die Umsetzung der jährlich vereinbarten Aufgaben und Projekte des Arbeitsprogramms gemäß Abs. 3 ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu berichten. Darüber hinaus ist den Kreisen unverzüglich zu berichten, wenn Maßnahmen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können; die Gründe hierfür sind ebenfalls zu nennen.
- (8) Die Kreise und der ZVM führen regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Gespräch über den Stand der im Arbeitsprogramm vereinbarten Aufgaben und Projekte, insbesondere deshalb, um bei auftretenden Problemen schnell geeignete Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten.
- (9) Die abschließende Entscheidung über Aufgaben und Projekte bleibt den Kreisen vorbehalten.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Der ZVM ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die im Rahmen der Vereinbarung anfallenden Kosten leiten sich aus den im jährlichen Arbeitsprogramm einvernehmlich festgelegten Aufgaben und Projekten sowie dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand des ZVM ab. Sämtliche Kosten tragen die mandatierenden Kreise. Die Aufteilung der Kosten auf die Kreise erfolgt verursachergerecht. Einzelheiten werden durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung der Kreise geregelt.
- (2) Zur Liquiditätssicherung leiten die Kreise aus den Pauschalen gemäß § 11 ÖPNV-Gesetz NRW zwei Abschlagszahlungen zum 01.04. und 01.10. an den „ZVM Fachbereich Bus“ weiter. Jeweils nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres, werden die

tatsächlich angefallenen Kosten spitz abgerechnet. Die Sach- und Personalkosten gem. Ziffer 1 werden hierbei gesondert ausgewiesen.

§ 6

Haftung

Zur Abwendung von Haftungsrisiken des ZVM verpflichten sich die Kreise, ihre Mitarbeiter durch Abschluss einer Haftpflicht- und Vermögenseigenschadenversicherung abzusichern.

Sofern die Mitarbeiter des Fachbereiches Bus bei dem ZVM angestellt sind, verpflichten sich die Kreise, die Kosten für den notwendigen Versicherungsschutz zu tragen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Kreise können die Vereinbarung auch im Falle einer Streichung oder erheblichen Reduzierung der Landeszuschüsse nur nach Absatz 2 kündigen.
- (4) Für den Fall, dass den Kreisen die Zuständigkeit für den ÖPNV durch Gesetzesänderung ganz oder teilweise entzogen wird, können sie die Vereinbarung mit Wirkung für den Zeitpunkt der Zuständigkeitsänderung ganz oder teilweise kündigen.
- (5) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (6) Bei Beendigung der Vereinbarung hat der ZVM die Unterlagen an die Kreise herauszugeben, soweit sie die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung betreffen.
- (7) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes, einer Änderung seiner Aufgaben oder der Kündigung der Vereinbarung werden die Dienstkräfte des „ZVM Fachbereich Bus“ von den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf unter Berücksichtigung der ihrer Größe und unter Anrechnung der bereits nach § 3 Abs. 5 gestellten oder abgeordneten Mitarbeiter übernommen.
- (8) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung werden dadurch gefährdet. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.

Datum und Unterschriften

Borken, den _____

Für den Kreis Borken

Coesfeld, den _____

Für den Kreis Coesfeld

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Steinfurt, den _____

Für den Kreis Steinfurt

Warendorf, den _____

Für den Kreis Warendorf

Dr. Martin Sommer
Landrat

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Münster, den _____

Für den Zweckverband Mobilität Münsterland

Carsten Rehers
Verbandsvorsteher

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 093/2022
--	------------------------

Betreff:

Direktvergabe der RVM – Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	12.05.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen, Umwelt Dr. Herbert Bleicher	03.06.2022
Kreistag Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen, Umwelt Dr. Herbert Bleicher	10.06.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitten) abzuschließen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

Erläuterungen:

In der Gemeinde Beelen hat sich ein Bürgerbusverein gegründet, der beabsichtigt, im Juli 2022 seinen Betrieb aufzunehmen. Ein Linienabschnitt der Bürgerbuslinie wird bis Clarholz führen. Die Konzession der Bürgerbuslinie liegt bei der RVM, so dass es sich formal um eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an seinen internen Betreiber handelt.

Der Kreis Gütersloh ist für die auf seinem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen und zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und hat damit die Vergabezuständigkeit inne.

Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Vergabe des auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegenden Abschnitts der Bürgerbuslinie rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) schließen, da die bestehende Vereinbarung inhaltlich nicht die Aufnahme weiterer Linien(abschnitte) berücksichtigt.

Anlagen:
ÖrV WAF GT

Ö 7

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**

und

dem **Kreis Gütersloh**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Kreise Warendorf und Gütersloh sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Gemeinsam mit den Kreisen Borken, Coesfeld, und Steinfurt (Münsterlandkreise) hat der Kreis Warendorf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Wege der Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in den Münsterlandkreisen beauftragt.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 42 PBefG zu genehmigende Verkehrsleistung der BürgerBus Linie B12 (Beelen – Clarholz) auf Grundlage dieses bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags zusätzlich zu bestellen. Die Verkehrsleistung betrifft auch den Linienabschnitt, der anteilig auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegt.

Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Mitvergabe des Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, vereinbaren die Kreise die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit vom Kreis Gütersloh auf den Kreis Warendorf

- (1) Der Kreis Gütersloh überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesem Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren.

Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Gütersloh erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an und wird die Leistung auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie B12, auf der Grundlage des mit der RVM bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags, einrichten lassen sowie das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die bei der RVM beauftragte Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Fahrzeuge. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Gütersloh abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt wird kein Kostenausgleich zwischen den Kreisen gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den Linienabschnitt bleibt es bei der Zuständigkeit des Überträgers der Vergabezuständigkeit. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Gütersloh insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Gütersloh beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030.

Sie endet vorzeitig,

- wenn die Einrichtung der Verkehrsleistung auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie B12 auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der RVM nicht erfolgt,
- wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in dem der Linienabschnitt einbezogen ist, vorzeitig endet oder
- wenn die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Warendorf, den TT.MM.2022

Für den Kreis Warendorf

.....

Gütersloh, den TT.MM.2022

Für den Kreis Gütersloh

.....